



Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Coronavirus

Das Wichtigste in Kürze

- Je schneller, je besser – noch heute das Gesuch bei der **zuständigen Stelle** einreichen.
- Unsicher wie es geht?
 - Lesen Sie dieses Faktenblatt.
 - Kontaktieren Sie die **zuständige Stelle**.
 - Oder rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne.
- Die KAE deckt 80% des Lohnausfalls für viele Ihrer Mitarbeitenden, auch Lernende und befristet Angestellte.
- Falls Sie Selbständigerwerbender sind, besteht allenfalls ein Taggeldanspruch über die Ausgleichskasse.
- Mit der KAE lassen sich Entlassungen vermeiden. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden; sie werden es Ihnen danken.

Aktuelle Entscheide des Bundesrates, Stand: 20.03.2020

13. März 2020

- Soforthilfe: Für die KAE können im Fonds der ALV bis 8 Milliarden Franken beansprucht werden.

20. März 2020

- Der Anspruch auf KAE wurde auf zahlreiche weitere Personengruppen ausgeweitet und vereinfacht.
- Die Karenzfrist für KAE wird vorübergehend aufgehoben, ein vorgängiger Überstundenabbau der Arbeitnehmenden ist nicht mehr notwendig und die fälligen Lohnzahlungen müssen vom Arbeitgeber nicht mehr bevorschusst werden.

Aufgrund des Coronavirus und seiner Folgen können einzelne Aspekte der geltenden Regelungen zur KAE temporär angepasst oder ausser Kraft sein. Für den nachfolgenden Inhalt kann daher keine Haftung übernommen werden. Entsprechende Informationen sowie Fragen und Antworten (FAQ) finden Sie unter www.seco.admin.ch.

Sinn und Zweck

Was ist der Sinn und Zweck der KAE?

- Vorübergehende Reduktion der Arbeitszeit im Einverständnis mit dem Arbeitnehmenden; das Arbeitsverhältnis wird aber fortgeführt.
- Der anrechenbare Verdienstausschlag wird während einer gewissen Dauer durch eine Entschädigung der Arbeitslosenkasse vergütet.
- Erhalt des Arbeitsplatzes und Vermeidung einer Arbeitslosigkeit.

Beantragung und Fristen

Wann, wie und wo können Unternehmen KAE beantragen?

Kurzarbeit kann nicht rückwirkend angemeldet werden, weshalb das amtliche Formular **1_KAE Voranmeldung Kurzarbeit COVID-19** bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) umgehend einzureichen ist. Zuständig ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

Nicht einzureichen ist aufgrund des Bundesratsbeschlusses das separate Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» sowie eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges. Da die Zustimmung der Mitarbeitenden dennoch vorliegen muss, empfiehlt es sich, das Formular 716.315 **Zustimmung zur Kurzarbeit** zumindest intern zur Unterzeichnung zirkulieren zu lassen.

Je nach Kanton sind zusätzliche Formulare beizulegen. Die Adresse des zuständigen Amtes, an welches Sie sich auch bei allfälligen Fragen zur KAE wenden können, finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Da bereits sehr viele Anmeldungen erfolgten, ist es sicher nicht falsch, das Formular per Einschreiben zuzustellen.

Mit welcher Wartezeit muss gerechnet werden?

Es besteht vorübergehend keine Karenzzeit mehr, innert welcher der Arbeitgeber die Lohnzahlung selbst vornehmen muss.

Wie können Unternehmen die Entschädigung geltend machen?

Unternehmen haben jeweils nach Ablauf der Abrechnungsperiode (i.d.R. Kalendermonat) das amtliche Formular **2_KAE Antrag und Abrechnung Entschädigung COVID-19** sowie ggf. weitere Formulare einzureichen.

Sämtliche Formulare inkl. Excel «Abrechnung von Kurzarbeit» finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Voraussetzungen und Berechtigte

Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen KAE beantragen?

Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf die Abriegelung der Städte (behördliche Massnahme) oder auf die Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (wirtschaftliche Gründe) zurückzuführen ist.

Was sind behördliche Massnahmen?

Mit KAE werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können.

Was sind wirtschaftliche Gründe?

Mit KAE können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

In beiden oberwähnten Konstellationen müssen insbesondere die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus
- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören

Was bedeutet «normales Betriebsrisiko» im Zusammenhang mit dem Coronavirus?

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

Können somit alle Unternehmen mit Verweis auf das Coronavirus KAE beantragen?

Nein. Der generelle Verweis auf das neue Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen die Arbeitgeber weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

Wer erhält neu ebenfalls KAE?

Durch die neue Notverordnung des Bundesrates erhalten neben den Arbeitnehmenden in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis neu ebenfalls KAE:

- Arbeitnehmende mit befristetem Arbeitsvertrag oder die von Dritten (Temporärbüro) verliehen wurden
- Personen, die einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmung haben (Gesellschafter, finanziell Beteiligte, Geschäftsführungsmitglieder und höheres Kader) sowie deren Ehegatten/ eingetragene Partner (maximale Pauschale von CHF 3320)
- Lernende

Selbstständig Erwerbende erhalten keine KAE, können aber über die AHV-Ausgleichskasse unter gewissen Umständen ein allenfalls limitiertes Taggeld beantragen.

Entschädigung / Abrechnung

Welches ist der massgebende Lohn?

Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn bei der letzten Lohnauszahlung vor Beginn der Kurzarbeit (inkl. Ferienentschädigungen und vertraglich vereinbarte Zulagen).

Der höchstversicherte Verdienst beträgt CHF 12350 je Abrechnungsperiode (Basis UVG-Maximum von aktuell CHF 148200 pro Jahr).

Wie berechnet sich die KAE?

Beispiel 1

- Lohn vor der Kurzarbeit CHF 4000 pro Monat
- Arbeitspensum wird auf 70% herabgesetzt
- Es besteht eine Kurzarbeit (KAE) von 30%

70% Lohn Arbeitgeber	CHF 2800
80% von 30% Lohn KAE	CHF 960
Total	CHF 3760

Beispiel 2

- Lohn vor der Kurzarbeit CHF 4000 pro Monat
- Arbeitspensum wird auf 50% herabgesetzt
- Es besteht eine Kurzarbeit (KAE) von 50%

50% Lohn Arbeitgeber	CHF 2000
80% von 50% Lohn KAE	CHF 1600
Total	CHF 3600

Beispiel 3

- Lohn vor der Kurzarbeit CHF 4000 pro Monat
- Arbeitspensum wird auf 0% herabgesetzt
- Es besteht eine Kurzarbeit (KAE) von 100%

0% Lohn Arbeitgeber	CHF 0
80% von 100% Lohn KAE	CHF 3200
Total	CHF 3200

Beachten Sie hier, dass eine Reduktion des Pensums von mehr als 85% nur während 4 Abrechnungsperioden entschädigt wird.

Wie wird die KAE im Lohn abgerechnet?

Der Verdienstaufschlag wird vom vereinbarten Lohn abgezogen.

Die KAE wird als Leistung Dritter ausbezahlt.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom gesamten vereinbarten Lohn abgerechnet (Lohn ohne Berücksichtigung der KAE).

Die Arbeitslosenkasse bezahlt dem Arbeitgeber die KAE zuzüglich der Arbeitgeber-Anteile AHV/IV/EO/ALV aus.

Detaillierte Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie in der Broschüre **Kurzarbeitsentschädigung** des SECO.

Wie lange erhält man KAE?

Die KAE wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet.

Ein monatlicher Arbeitsausfall von mehr als 85% ist nur während längstens 4 Abrechnungsperioden anrechenbar.

In der Regel gilt ein Kalendermonat als Abrechnungsperiode, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt im Monat die Lohnzahlung erfolgt.

Weitere Informationen

Wo findet man weitere Informationen?

Die Broschüre **Kurzarbeitsentschädigung** des SECO enthält alle notwendigen Informationen sowie eine Wegleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars.

Sämtliche Formulare rund ums Thema Kurzarbeitsentschädigung finden Sie unter **www.arbeit.swiss**

Fragen zur Kurzarbeitsentschädigung beantworten die zuständigen Kantonalen Amtsstellen oder die Arbeitslosenstellen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter **www.arbeit.swiss**

Beachten Sie zudem, dass der Bundesrat am 20. März 2020 weitere Liquiditätshilfen für Unternehmen gesprochen hat, so z.B. Überbrückungskredite, Zahlungsaufschübe bei Sozialversicherungsbeiträgen sowie Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes.

Selbständig Erwerbende erhalten grundsätzlich eine Entschädigung in Fällen von Schulschliessungen, ärztlich verordneter Quarantäne oder Schliessung des selbständig geführten, öffentlich zugänglichen Betriebes über die Erwerbersatzordnung, ebenso freischaffende Künstler bei Absagen von Veranstaltungen.

Weitere spezifische Soforthilfen bestehen für den Kultursektor, Sportorganisationen und den Tourismusbereich.

Informationen sowie rechtliche Anforderungen hierzu finden Sie unter:

Medienmitteilungen
Amtliche Sammlung